

51 477
112

Herr Carl Theodor von Siles Gnaden Pfalzgraf bey Rhein,
 des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gütlich, Cleve
 und Berg Herzog, Fürst zu Mörs / Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Beldenz, Sponheim,
 der Mark und Ravensberg Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Siehe Getreu! Wie haben mißfälligt vernommen, daß in Unseren beyden Herzogthümern Gütlich und Vera durch eigenmütige Verhöhung des Geld-Courses zum Nachtheil des Publici der einweilen erlaubte 24iger Fuß übertrieben, und die Caroliner zu 7. Rthlr. 30. Sbr., ja gar 40. Sbr. und andere Sorten in nemlicher Proportion ausgegeben, so dann unterhältige 5. Sbr. 1. bis 6. Kreuzerstücke, schlechte Groschen, ingleichen holländische Schilling, und Dübdelger, (welche alle ausser Cours seyn sollen) eingeführt werden, gleiche wie nun solches Unserer erlassenen General-Verordnung vom 24ten Juli 1766. scharr strack zuwider; so seynd Wir gnädigt bewogen, selbige hierdurch zu wiederholen, und zur Bequemlichkeit des Publici zu erläutern, verordnen mithin ausdrücklich, und wollen gnädigt, daß nach dem einweilen connivirten 24iger Gulden Fuß vom 15ten Jbris nächst künfftig anfangend die Gold und Silber Sorten höher nicht, dann wie folget, angenommen, und ausgegeben werden sollen, nemlich

Gold-Sorten

	Rthlr.	Sbr.	Gr.		Rthlr.	Sbr.	Gr.
Die in vorherigen Ed:kten im Cours behaltene Caroliner	7	20	--	Königl. Preussische Friderichs d'Or de Anno 1763.	5	48	--
Halbe detto	3	40	--	Churpälzische Doppiors	5	51	--
Viertel detto	1	50	--	Herzoglich Braunschweigische detto	5	50	--
Guinées und Königlich-Französische Schild Louisd'Or einweilen zu mehrerer Bequemlichkeit des Commercii	7	20	--	Churbayerische Maxd'Or	4	52	8
Halbe detto	3	40	--	Halbe detto	2	26	4
Viertel detto	1	50	--	Vollwichtige Kaiserl. Pälzische, und andere Reichs-Ducaten, worunter die Preussische und Braunschweigische de Anno 1742. so dann Päbstliche und Holländische Ducaten	3	30	--
Französische Sonnen Louisd'or	7	6	--	Kaiserl. Königl. Cränziger Ducaten	3	21	--
Halbe detto	3	33	--	Kaiserl. Russische Ducaten	3	17	8
Netto alte Louisd'Or	5	51	--	Souverains	9	50	--
Königlich-Spanische Doppien	5	51	--	Halbe detto	4	55	--
Netto doppelte	11	42	--	Ein Reichs Goldgülden	2	26	8
Netto Quadrupeln	23	24	--				

Silber-Sorten

Neue in Schrott und Korn gerechte Conventions-Thaler	1	36	--	Alte 10. Sbr. Stücke ante Annum 1730.	10	--	--
Halbe detto	--	48	--	Netto 5. Sbr. Stücke	5	--	--
Viertel detto	--	24	--	Neue Püttiger Schilling	10	--	--
Conventions Kopfstücke à 20. Kreuzer so 24. Kreuzer coursiren	--	16	--	Neue Gütlich und Bergische 12. Sbr. Stücke ad normam Conventiois	14	8	--
Halbe detto	--	8	--	Dergleichen 3. Sbr. Stücke	3	8	--
Alte Kaiserl. und vormahls gerechte vollwichtige, id est 2. Eölnische Loth haltende Reichs Species Thaler	1	46	--	Alte Churpälzische 8. Albus Stücke 1738. geprägt	7	--	--
Halbe detto 1. Loth haltend	--	53	--	Neue Gütlich- und Bergische Sbr.	1	2	--
Viertel detto 1/2 Loth haltend	--	26	8	Churbayerische halbe Gulden de &c ante Annum 1746	20	--	--
NB. Die unwichtige haben keinen Cours				Wirtenbergische halbe Gulden	18	--	--
Königlich-Französische Laubthaler einweilen zu mehrerer Bequemlichkeit des Commercii	1	50	--	Alte Kopfstück	14	--	--
Halbe detto	--	55	--	Halbe detto	7	--	--
Viertel detto	--	27	8	Mannet 3 Wiener de Anno 1693 & 1694	8	--	--
Ein fünfzel detto, oder 24. Sols Französisch	--	22	--	Alte Chur-Eölnische Blaffert ante Annum 1730	3	--	--
Ein Zehntel detto oder 12. Sols Französisch	--	11	--	Halbe detto	1	8	--
Alte Französische Thaler, oder Louisblanc	1	28	--	Ein holländisch 3 Gulden Stück	1	51	--
Halbe detto	--	44	--	Ein holländisch 30 Sbr. oder anderthalb Gulden Stück	55	8	--
Viertel detto	--	22	--	Ein holländischer Gulden	37	--	--
Churpälzische Silberger fein Silber Thaler	1	46	--	Ein holländischer Rthlr, oder 2 1/2 Gulden Stück	1	32	8
Halbe detto	--	53	--	Ein alter Silber, so nicht verschliffen	1	--	--
Preussische Ducatons	1	46	--	Ein Pälzisch Kupfernes Fetmengen 1/2 Loth schwer	8	--	--
Halbe detto	--	53	--	Ein dero Quarestück ein 4tel Loth schwer	4	--	--
				Ein alter Pälzisch oder Eölnischer Fusch zu Vergleichung der Summen	2	--	--

Und ausser obgesagten keine Gold- Silber- noch Kupfer Geld-Sorten coursiren sollen; also befehlen auch gnädigt, daß ihr diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermans Nachricht von denen Samlen-publiciren, an denen Strögen, Anns-Häusern, und öffentlichen Gebäuden, auch Wirthshäusern, affigiren, mithin zugleich die unzulässige Erhöhung deren erlaubter Einführung deren Unterhältiger, oder in gegenwärtiger Verzeichniß nicht enthaltener Geld-Sorten unter Straf von ein hundert Ducaten in Gold, worab Wir ein Drittel unserm Fisco, ein Drittel denen Beamten Loci, und ein Drittel dem Denuncianten, wessen Namn verschwiegen bleiben solle, gewidmet haben, verbieten, und wie geschehen, inner 14 Tagen mit Befügung deren Executorum unter Straf 6 Rthlr. unterhängigt berichten sollet. Ihr habet diesemnach die Uebertretere jedesmahl zur Caution von hundert Ducaten anzuhalten, den Uebertretern aber bey Unvermögensheits Fall zu arrestiren, und die abzuhalten seynde Protocolla, um die Brächten Declaration thun zu können, anhero einzusenden. Und damit diese Unsere gnädigste Willens Meinung auf das genaueste befolget werde, habe ihr auf die Uebertretere mit allem zu verwendendem Fleiß invigiliren zu lassen, und den jedesmahligen Vorfal anhero unter nemlicher Straf von 6 Rthlr. gehorsamt so genauer einzuberichten, als auf dem Fall, daß euch eine Uebertretung bekam, oder denunciiret seyn würde, ihr aber derselben Bestrafung verschieden, oder unterlassen haben werdet, ihr in ein hundert fünfzig Ducaten in Gold, wey Drittel für unsern Fiscum, und ein Drittel für den Denuncianten eo ipso fällig erklärt seyn sollet. Dusseldorff den 31ten Octobris 1770.

In statt- und von wegen Höchstgemelt Ihero Churfürstl. Durchl.
Vl. Graf von GOLTSTEIN

Sieger

Herr Carl Theodor von Söfles Grafen Pfalzgraf bey Rhein,
 des Heil. Rom. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gütlich, Cleve
 und Berg Herzog, Fürst zu Wörz / Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Beldenz, Sponheim,
 der Mark und Ravensberg Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Liebe Getreue! Wir haben mißfälligst vernommen, daß in Unseren beyden Herzogthümern Gütlich und Berg durch eigennützigte Verhöhung des Geld-Courses zum Nachtheil des Publici der einweilen erlaubte 24ger Fuß übertrieben, und die Caroliner zu 7. Rthlr. 30. Sbr., ja gar 40. Sbr. und andere Sorten in nemlicher Proportion aufgegeben, so dann unterhältige 5. Sbr. 1. bis 6. Kreuzerstücke, schlechte Groschen, ungleichen holländische Schilling, und Düsselger, (welche alle ausser Cours sein sollen) eingeführt werden, gleiche Bequämlichkeit des Publici zu erläutern, verordnen mithin ausdrücklich, und wollen gnädigst, daß nach dem einweilen conuivierten 24ger Gulden Fuß vom 15ten 9bris nächst künftig anfangend die Gold und Silber Sorten höher nicht, dann wie folget, angenommen, und ausgegeben werden sollen, nemlich

Die in vorherigen Edicten im Cours behaltene	Centimètres	Gold-Sorten	Rthlr. Sbr.
Halbe detto	1	Königl. Preussische Friderichs d'Or de Anno 1763.	Rthlr. 5 - Sbr. 48
Viertel detto	2	Churfürstliche Doppiors	5 - 51
Guinees und Königlich-Französische Schild Louis	3	Herzoglich-Braunschweigische detto	5 - 50
vor Bequämlichkeit des Commercii	4	Churbayerische Maxd'Or	4 - 52 - 8
Halbe detto	5	Halbe detto	2 - 26 - 4
Viertel detto	6	Vollwichtige Kayserl. Pfälzische, und andere Reichs-Ducaten, worunter die Preuss. und Braunschweiger de Anno 1742. so dann Päbstliche und Holländische Ducaten	3 - 20
Französische Sonnen Louisd'or	7	Kayserl. Königl. Erämiger Ducaten	3 - 21
Halbe detto	8	Kayserl. Russische Ducaten	3 - 17 - 8
Detto alte Louisd'Or	9	Souverains	9 - 50
Königlich-Spanische Doppien	10	Halbe detto	4 - 55
Detto doppelte	11	Ein Reichs Goldgülden	2 - 26 - 8
Detto Quadrupeln	12	Halbe detto	10
Neue in Schrott und Korn gerechte Conventions-Thaler	13	Detto 5. Sbr. Stück	5
Halbe detto	14	Neue Püttiger Schilling	10
Viertel detto	15	Neue Gütlich und Bergische 12. Sbr. Stück ad normam Conventionis	14 - 8
Conventions Kopfstücke à 20. Kreuzer so 24. Kreuzer	16	Dergleichen 3. Sbr. Stück	3 - 8
Halbe detto	17	Alte Churfürstliche 8. Albus Stück 1738. geprägt	7
Alte Kayserl. und vornahls gerechte vollwichtige, id est alte Reichs Species Thaler	18	Neue Gütlich und Bergische Sbr.	1 - 2
Halbe detto 1. Loth haltend	19	Churbayerische halbe Gulden de & anno Annum 1746	20
Viertel detto 1. Loth haltend	20	Wirttembergische halbe Gulden	18
NB. Die unwichtige haben keinen Cours	21	Alte Kopfstück	14
Königlich-Französische Landthaler einweilen zu mehrer Bequämlichkeit des Commercii	22	Halbe detto	7
Halbe detto	23	Mannzer 3 Wiener de Anno 1693 & 1694	8
Viertel detto	24	Alte Chur-Eöllnische Blaffat ante Annum 1730	3
Ein fünfzel detto, oder 24. Sols Französisch	25	Halbe detto	1 - 51
Ein Behtel detto oder 12. Sols Französisch	26	Ein holländisch 3 Gulden Stück	55 - 8
Alte Französische Thaler, oder Louisblanc	27	Ein holländisch 30 Sbr. oder anderthalb Gulden Stück	37
Halbe detto	28	Ein holländischer Gulden	1 - 32 - 8
Viertel detto	29	Ein holländischer Rthlr., oder 2 1/2 Gulden Stück	1
Churfürstliche Wilsberger fein Silber Thaler	30	Ein alter Silber, so nicht verschliffen	1
Halbe detto	31	Ein Pfälzisch Kupfernes Betmenzen 1/2 Loth schwer	8
Brabändische Ducatons	32	Ein detto Quartstück ein 4tel Loth schwer	4
Halbe detto	33	Ein alter Pfälzisch oder Eöllnischer Busch zu Vergleichung der Summen	2

Und ausser obersagten keine Gold- Silber- noch Coppen-publiciren, an denen Kirchen, Mans-Häusern, hüttiger, oder in gegewärtiger Verzeichniß nicht enthaltene Dreitel dem Denuncianten, wessen Namen verschwiegen unterthänigst berichten sollet. Ihr habt diekinnach die abzuhalten sende Prococols, um die Brüchten Declaration thun zu können, anhero einzusenden, und damit diese Unsere gnädigste Willens Meinung auf das genaueste befolget werde, als auf dem Fall, daß euch eine Uebertretung bekam, oder denunciret sein würde, ihr aber derselben Bestraffung verschieden, oder unterlassen haben werdet, ihr in ein hundert fünfzig Ducaten in Gold, zwey Drittel für unsem Fiscum, und ein Drittel für den Denuncianten eo ipso sällig erkläret sein sollet. Dusseldorf den 31ten Octobris 1770.

In statt- und von wegen Höchstgemelt Jhro Churfürstl. Durchl.
 Vt. Graf von GOLTSTEIN

Sieger